Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim

vom 16.09.2022

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten, oder mit deren Genehmigung aufgestellten Plakattafeln, Plakatsäulen oder Flächen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Zusätzlich können vor Wahlen zum Zweck der Wahlwerbung großflächige Wahlplakate mit Genehmigung der Gemeinde auf von der Gemeinde bestimmten Flächen aufgestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne von § 1 sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge -insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von den Regelungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache innerhalb bebauter Ortsteile angeschlagen

werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen im Einzelfall für den baulich geschlossenen Ortsbereich auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigungsanordnung

Die Gemeinde Kleinostheim kann die Beseitigung der entgegen § 1 angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringen lässt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Kleinostheim, 16.09.2022

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Dennis Neßwald Erster Bürgermeister